

# Großbritannien rüstet zur Korruptionsbekämpfung auf

## Die Auswirkungen des neuen UK Bribery Act

RA Dr. Karl-Heinz Belser

*Zunehmend führen ausländische Normen zu weiteren Compliance-Haftungsrisiken auch für deutsche Unternehmen. Der neue sogenannte UK Bribery Act ist am 01. Juli 2011 in Großbritannien in Kraft getreten. Dieses Korruptions-Strafgesetz, an dem der britische Gesetzgeber schon seit vielen Jahren gearbeitet hatte, wird als das härteste Antikorruptionsgesetz der Welt bezeichnet. Zusammen mit dem US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA von 1977 soll der UK Bribery Act weltweit Standards zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen setzen. Einige Fragen ergeben sich auch für nichtbritische Unternehmen, insbesondere, wenn sie global agieren: Welche Auswirkungen hat das neue Gesetz konkret für ein Unternehmen und seine Führung? Wie muss sich ein Unternehmen im Hinblick auf Compliance auf neue Herausforderungen einstellen? Müssen Compliance-Systeme nun implementiert oder verbessert werden? Gibt es nun konkrete Empfehlungen für ein Compliance-System? Können Unternehmen und Personen auch von mehreren Staaten für die gleiche Tat bestraft werden?*

### 1. Problemstellung

Der UK Bribery Act<sup>1</sup> wird in der Wirtschaft und der Wissenschaft als Compliance-Thema<sup>2</sup> aktuell heiß diskutiert.<sup>3</sup> Korruption war auch vor Mitte dieses Jahres in Großbritannien nicht erlaubt, doch waren die Maßnahmen noch nie so strikt. Verstöße von Individuen gegen das neue Gesetz können mit Geldstrafen oder mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden. Wird ein Verstoß eines Unternehmens festgestellt, sind als Sanktionen unlimitierte Bußgelder, Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen und die Einziehung von Vermögenswerten die Folge sein. Es gibt Vermutungen, dass sich die britische Justiz dem derzeitigen hohen Bußgeldrahmen der USA annähern könnte, und diese Strafen können sich schon bis zu 100 Millionen \$ bewegen.<sup>4</sup> Grundsätzlich gilt das schlank gehaltene Gesetz mit nur 20 Sections zunächst nur für Großbritannien. Global agierende Unternehmen



Dr. Karl-Heinz Belser

werden sich dem britischen Recht in der Praxis wegen der sehr weit gefassten Vorschriften über die Anwendbarkeit des Gesetzes bei Geschäftsbezug zu Großbritannien und damit auch im Ausland begangener Delikte allerdings kaum entziehen können. Einen Zweifel an der schnellen Umsetzung und Anwendung des Gesetzes durch die britischen Korruptionsverfolger gibt es nicht. Wettbewerber, insbesondere britische Unternehmen, werden verstärkt darauf achten, dass ihre ausländische Konkurrenz auch dem strengen

britischen Korruptionsstrafrecht unterliegt. Und so könnten sich die Haushaltskassen des englischen Staates schon bald füllen. Die positive Botschaft ist, dass Anforderungen an ein Compliance-System in Handlungsempfehlungen des britischen Justizministeriums erstmals sehr konkret formuliert sind.

### 2. Tatbestände und Sanktionen

Die wichtigsten vier Kategorien der Normen des neuen britischen Korruptionsstrafgesetzes sollen kurz mit ihren Besonderheiten erläutert werden.<sup>5</sup>

#### 2.1 Aktive Bestechung, Section 1

Wer einer anderen Person einen, wie auch immer gearteten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt und dabei entweder durch die Zuwendung eine pflichtwidrige Handlung veranlassen oder belohnen will oder in dem Wissen oder Glauben handelt, bereits die Annahme des Vorteils sei pflichtwidrig, macht sich der aktiven Bestechung strafbar. Kern der Norm ist, dass eine Vertrauensposition besteht, die in unlauterer Weise missbraucht wird. Strafbar sind auch bereits sogenannte „facilitation payments“, also Zahlungen, die einen Vorgang oder eine Handlung unrechtmäßig beschleunigen sollen.<sup>6</sup>

\* Dr. Karl-Heinz Belser ist Wirtschaftsanwalt bei der Depré RECHTSANWALTS AG mit Hauptsitz in Mannheim und leitet die Zweigstelle Hamburg. Er ist Mitglied des Herausgeberbeirats der ZRFC und Autor und Vortragender zu Themen rund um Compliance. E-Mail: karl-heinz.belser@depre.de

1 Vgl. [www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/contents](http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/23/contents).

2 Vgl. Behringer, S.: Compliance kompakt, 2. Aufl., Berlin 2011.

3 Vgl. Modlinger, F./Richter, W.-D.: Der UK Bribery Act 2010, in: ZRFC 2011, S. 16 ff.; Deister, J.: Standpunkt, in: BB 2011, S. 1793; Daniel, C./Rubner, D.: UK Bribery Act und amtliche Auslegungshilfe, in: NJW-Spezial, 2011, S. 335 f.; Scheint, K.: Korruptionsbekämpfung nach dem UK Bribery Act, in: NJW Spezial, 2011, S. 440; Hugger, H./Röhlich, R.: Der neue UK Bribery Act und seine Geltung für deutsche Unternehmen, in: BB 2010, S. 2643 ff.; Kappel, J./Ehling, J.: Wie viel Strafe ist genug? – Deutsche Unternehmen zwischen UK Bribery Act, FCPA und StGB, in: BB 2011, S. 2115 ff.; [www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagt-die-britische-anti-korruptionsbehörde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011](http://www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagt-die-britische-anti-korruptionsbehörde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011).

4 Vgl. [www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagt-die-britische-anti-korruptionsbehörde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011](http://www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagt-die-britische-anti-korruptionsbehörde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011).

5 Vgl. Modlinger, F./Richter, W.-D.: Der UK Bribery Act 2010, in: ZRFC 2011, S. 16 ff.; Hugger, H./Röhlich, R.: Der neue UK Bribery Act und seine Geltung für deutsche Unternehmen, in: BB 2010, S. 2643 f.

6 Vgl. Modlinger, F./Richter, W.-D.: Der UK Bribery Act 2010, in: ZRFC 2011, S. 16.

## 2.2 Passive Bestechung, Section 2

Als Gegenstücke zu der aktiven Bestechung stellen sich die Tatbestände der passiven Bestechung dar. Strafbare macht sich, wer pflichtwidrig einen Vorteil für sich oder einen Dritte fordert, erhält oder annimmt. Strafbare macht sich beispielsweise schon, wer die Wertgrenzen des Unternehmens für Geschenke überschreitet.<sup>7</sup> Vielleicht eine typisch britische Auslegung ist die ausdrückliche Ausnahme von der Strafbarkeit bei der angemessenen Einladung zu einem Fußballspiel.<sup>8</sup>

## 2.3 Bestechungen ausländischer Amtsträger, Section 6

In Anlehnung an den US-amerikanischen Foreign Corruption Act (FCPA) wird ausdrücklich auch die Bestechung ausländischer Amtsträger unter Strafe gestellt. Eine Person macht sich strafbar, wenn sie einen ausländischen Amtsträger in der Absicht besticht, um Geschäftsabschlüsse oder einen geschäftlichen Vorteil beizubehalten oder zu erlangen. Auch dieser Straftatbestand wird Beschleunigungszahlungen umfassen.<sup>9</sup>

## 2.4 Unterlassene Verhinderung von Bestechung, Section 7

Weltweit einmalig ist sicherlich die Strafbarkeit eines Unternehmens, das es versäumt hat, eine Organisationsstruktur aufzubauen, die Bestechungen verhindert. Das Unternehmen wird für seine Untätigkeit bestraft.<sup>10</sup> Gegen diese Vorschrift können Unternehmen verstoßen, die entweder dem Recht eines Teils von Großbritannien unterliegen oder in Großbritannien Geschäfte betreiben, sogenannte „relevant commercial organisation“. Unterritisches Recht fallen sicherlich Unternehmen in der Rechtsform der LLP, auch wenn sich ihre Geschäftstätigkeit nicht auf Großbritannien bezieht. Ausgedehnt ist die Strafbarkeit auf Fälle, die Personen begehen, die dem Unternehmen nahe stehen, sogenannte „associated persons“, die Bestechungen ausführen, um für das Unternehmen einen Vorteil zu erlangen. Gemeint sind auch Personen, die kein personalisiertes Verhältnis zum angeklagten Unternehmen haben. Hierzu zählen möglicherweise auch Vertreter, Agenten und Beauftragte sowie externe Berater wie Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der Ort der Begehung der Straftat ist nicht relevant. Eine deutsche Firma könnte also wohl auch nach britischen Korruptionsstrafrecht belangt werden, wenn ein Verkaufsagent ihrer britischen Niederlassung in Saudi-Arabien Geschäftsabschlüsse durch großzügige Einladungen zu Kamelrennen „fördert“, auch wenn sie Geschäfte betreffen, die in keinem Zusammenhang mit Großbritannien stehen.<sup>11</sup> Klarheit werden erst die ersten Gerichtsentscheidungen bringen und das kann bis zu höchstrichterlichen Entscheidungen noch Jahre dauern.

## 2.5 Strafbarkeitsausschluss

Ein Novum des UK Bribery Act ist ein Ausschluss der Strafbarkeit nach Section 7, wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass ausreichende Maßnahmen zur Verhinderung strafbarer Handlungen ergriffen wurden. Hier wird entscheidend sein, ob ein Unternehmen nachweisen kann, dass es ein funktionierendes Compliance-System eingeführt hat. Bestritten wird also in die-

sem Fall nicht die Tat, die ein Einzelner als Einzeltat isoliert begangen hat. Die Straffreiheit erfolgt aufgrund des Nachweises sogenannter „adequate procedures“. Einen derartigen Straferlass kennt nur noch der US-amerikanische FCPA. Vergleichbare Tatbestände fehlen im deutschen Recht.

## 3. Ausländische Unternehmen unter britischem Recht

Es ist davon auszugehen, dass Unternehmen außerhalb Großbritanniens und auch deren Mitarbeiter der britischen Anti-Korruptionsbehörde „Serious Fraud Office“ (SFO) genauso unter die Lupe genommen werden wie britische.<sup>12</sup> Das Gesetz gilt, wie schon oben erwähnt, genauso für Unternehmen, die nur zum Teil geschäftlich in Großbritannien aktiv sind. Es reicht, dass ein Unternehmen eine „nachweisbare Geschäftstätigkeit“ in Großbritannien ausübt. Die Straftat muss gar nicht im Unternehmen selbst begangen worden sein.<sup>13</sup> In den ebenfalls neuen, von dem britischen Justizministerium, dem „Ministry of Justice“ (MoJ), herausgegebenen „Guidance“<sup>14</sup> wird klargestellt, dass darunter z. B. Lieferanten nur fallen, wenn sie über die reine Warenlieferung hinaus weitere Dienstleistungen erbringen.<sup>15</sup> Bei Logistikdienstleistern können das dann sehr schnell auch Mehr-

7 Vgl. Hugger, H./Röhrich, R.: Der neue UK Bribery Act und seine Geltung für deutsche Unternehmen, in: BB 2010, S. 2644.

8 Vgl. Scheint, K.: Korruptionsbekämpfung nach dem UK Bribery Act, in: NJW Spezial, 2011, S. 440.

9 Vgl. Hugger, H./Röhrich, R.: Der neue UK Bribery Act und seine Geltung für deutsche Unternehmen, in: BB 2010, S. 2644.

10 Vgl. Scheint, K.: Korruptionsbekämpfung nach dem UK Bribery Act, in: NJW Spezial, 2011, S. 440.

11 Vgl. Hugger, H./Röhrich, R.: Der neue UK Bribery Act und seine Geltung für deutsche Unternehmen, in: BB 2010, S. 2646.

12 Vgl. Daniel, C./Rubner, D.: UK Bribery Act und amtliche Auslegungshilfe, in: NJW-Spezial, 2011, S. 335 f.

13 Vgl. [www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagt-die-britische-anti-korruptions-behorde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011](http://www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagt-die-britische-anti-korruptions-behorde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011).

14 Vgl. [www.justice.gov.uk/downloads/guidance/making-reviewing-law/bribery-act-2010-guidance.pdf](http://www.justice.gov.uk/downloads/guidance/making-reviewing-law/bribery-act-2010-guidance.pdf).

15 Vgl. Daniel, C./Rubner, D.: UK Bribery Act und amtliche Auslegungshilfe, in: NJW-Spezial, 2011, S. 336.

wertdienstleistungen, sogenannte „value added services“, wie das Aufbügeln von Kleidung, das Bestücken von Regalen oder die Montage von Teilen in der Produktion sein. Der UK Bribery Act gilt für Zweigniederlassungen, Repräsentanzen und Produktionsstätten in Großbritannien, danach beginnt eine Grauzone. Es lässt sich derzeit schwer einschätzen, welche sonstigen Geschäftstätigkeiten wie durch Vertriebsagenturen und Servicepartner unter das Gesetz fallen. Selbst ob ein britisches Bankkonto ausreicht oder ein E-Mail-Account mit der Endung „.uk“ wird diskutiert. Unternehmen haften regelmäßig auch, wenn korrupte Handlungen nicht im Unternehmen selbst, sondern von einem Geschäftspartner begangen wurden. Unternehmen sollten sich deshalb schnell Klarheit darüber verschaffen, wer unter diesen Begriff fallen könnte, um vorsorgliche Maßnahmen zu ergreifen. Angesichts der genannten Strafen in unlimitierter Höhe, ist das Risiko des Nichthandelns groß. Eine Orientierung an den immensen amerikanischen Strafhöhen ist nicht auszuschließen. Auf die Unternehmensgröße kommt es nicht an. Für global agierende Unternehmen wird es deshalb kaum Möglichkeiten geben, sich den Sanktionen des UK Bribery Act vollständig zu entziehen. Es gilt dann uneingeschränkt der Satz: „If you think compliance is expensive try in-compliance“.

#### 4. Anforderungen an „geeignete Maßnahmen“

Mit dem vierten Tatbestand zwingt der britische Gesetzgeber die Unternehmen letztlich zur Einführung eines Compliance-Systems. Organisatorische Maßnahmen und Prozesse zur Vermeidung von Bestechung und Bestechlichkeit müssen eingeführt und nachgewiesen werden. Mit Kontrollen ist die Einhaltung der angeordneten Verhaltensmaßregeln zu überwachen. Zur Frage, welche Grundprinzipien gelten, hat im Einzelnen das britische Justizministerium in der bereits erwähnten „Guidance“ Auslegungshilfe gegeben. Die Prinzipien sollen den Unternehmen als Leitfaden dienen, um die Besonderheiten des Unternehmens und dessen wirtschaftliche Tätigkeit ausreichend berücksichtigen zu können.<sup>16</sup> Im Einzel-

nen besteht eine Pflicht zur Einführung von geeigneten Prozessen zur Verhinderung von Korruption, eine absolute und direkte, also nicht delegierbare Verpflichtung der Unternehmensführung auf Einhaltung der Richtlinien, eine Risikoanalyse und die ständige Bewertung von Risiken, die Kommunikation von Unternehmens-Richtlinien und entsprechende unternehmensweite Schulungsmaßnahmen sowie die laufende Kontrolle und Aktualisierung der Prozesse.<sup>17</sup> Die Anforderungen sind hoch. Doch das Gute an dem Gesetz ist, wer sich nachweisbar angestrengt, Korruption in seinem Unternehmen zu verhindern, wird durch das Gesetz belohnt. Es gibt Straffreiheit. Es ist auch davon auszugehen, dass den Unternehmen eine gewisse Zeit gewährt wird, sich auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen einzustellen.<sup>18</sup> Die sofortige Einleitung von Maßnahmen wird aber wohl erwartet werden.

#### 5. Grundregeln des britischen Justizministeriums

Die Grundregeln einer nachhaltigen Compliance-Organisation nach den Richtlinien des britischen Justizministeriums sind vergleichbar mit den Anforderungen des US-amerikanischen Justizministeriums. Sie sind erstmals sehr klar und eindeutig formuliert. Im Prinzip sind es die Grundregeln für ein Compliance-System, wie sie weitgehend in der Literatur formuliert und in der Praxis angewandt werden. Im Folgenden werden die Grundelemente der Anforderungen im Einzelnen dargestellt.

##### 5.1 Risikobewertung und ein Katalog mit Vermeidungsmaßnahmen

Eine Risikoanalyse auf Schwachstellen und eine Risikoeinschätzung werden von der Unternehmensleitung für alle Bereiche und alle Länder gefordert. Die Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend den Erfordernissen des Unternehmens im Hinblick auf die Gefahrneigung, die Größe des Unternehmens und die Komplexität der Geschäftsabläufe festzulegen. Die Risikobewertung ist ein fortlaufender Prozess und so muss auch der Maßnahmenkatalog kontinuierlich angepasst werden.

##### 5.2 Förderung einer sauberen Unternehmenskultur als Chefsache

Gefordert ist ein klares Bekenntnis der Unternehmensführung zu einem normgerechten Verhalten aller Mitarbeiter. Nur „sauberes“ Geschäft darf akzeptiert werden. Normwidrig erlangte Vorteile werden sanktioniert, und zwar mit einer „zero tolerance strategy“. So muss auch ein Top-Verkäufer entlassen werden, wenn er sich nicht an die Spielregeln hält. Das klare Bekenntnis der Geschäftsleitung zur Einhaltung der Compliance-Richtlinien wird als „tone from the top“ bezeichnet.

16 Vgl. Scheint, K.: Korruptionsbekämpfung nach dem UK Bribery Act, in: NJW Spezial, 2011, S. 440.

17 Vgl. Daniel, C./Rubner, D.: UK Bribery Act und amtliche Auslegungshilfe in: NJW-Spezial, 2011, S. 336.

18 Vgl. [www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagtdie-britische-anti-korruptionsbehörde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011](http://www.hoganlovells.com/de/der-uk-bribery-act-tritt-in-kraft-wo-schlagtdie-britische-anti-korruptionsbehörde-sfo-zuerst-zu-06-30-2011).

### 5.3 Überprüfungen aller „Beteiligten“

Compliance-Verstöße werden von Personen begangen, die im Unternehmen angestellt sind oder die in Verbindung mit dem Unternehmen stehen. Deshalb besteht eine weitere Anforderung der britischen „Guidance“ in einer Überprüfung des gesamten Personenkreises auf ihre Eignung und Zuverlässigkeit. Da die Unternehmen auch für sogenannte „nahestehende“ Personen haften, wird die Überprüfung auch Zulieferer, Händler und Berater umfassen müssen. Und es wird keine einmalige Prüfung reichen. Insbesondere neue oder beförderte Mitarbeiter und Partner sind immer wieder aktuell zu checken.

### 5.4 Erlass entsprechender Richtlinien und Gestaltung der Prozesse

Jeder Mitarbeiter oder Partner muss wissen, was er darf, und insbesondere, was er nicht darf. Diese Festlegung ist vom Unternehmen in Richtlinien und schriftlichen Anweisungen zu treffen. Neben dem Verbot der Korruption ist der Umgang mit Spenden, Geschenken und Einladungen zu regeln. Durch entsprechende Schulungen ist sicherzustellen, dass diese unternehmensinternen Richtlinien, die noch über die strengen gesetzlichen Nor-

men hinausgehen können, den Mitarbeitern bekannt sind. Auch das Verhalten bei einem Verdacht eines normwidrigen Verhaltens anderer ist zu regeln. Beschwerdestellen sind zu benennen. Unbedingt sollte auch ein anonymes Meldesystem intern oder besser extern aufgebaut werden, das sogenannte „whistle-blowing“ ermöglicht.

### 5.5 Effektive Umsetzungen

Das Compliance-System muss gelebt werden. In der Regel wird ein Verantwortlicher als Compliance-Manager oder Compliance Officer (CCO) benannt, der nicht nur für die Implementierung zuständig ist. Zu seine Aufgaben zählen auch die kontinuierlichen Schulungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter, gegebenenfalls auch weltweit, ebenfalls eine Pflichtanforderung an ein effizientes Compliance-System.

## Basics für die Spitze

Von der Strategieentwicklung bis zur Kostenproblematik – viele klassische Themen setzen bereits einschlägiges Basiswissen in Unternehmensführung voraus.

Fred G. Becker bietet Ihnen den **systematischen Einstieg in die Materie!**

### Grundlagen der Unternehmensführung Einführung in die Managementlehre

Von Prof. Dr. Fred G. Becker

2011, 307 Seiten, mit zahlreichen Abbildungen, € (D) 24,95,  
ISBN 978-3-503-13663-6

Weitere Informationen:

 [www.ESV.info/978-3-503-13663-6](http://www.ESV.info/978-3-503-13663-6)



**ESV**

**ERICH SCHMIDT VERLAG**  
*Auf Wissen vertrauen*

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin  
Fax 030/25 00 85-275 · Tel. 030/25 00 85-265 · [ESV@ESVmedien.de](mailto:ESV@ESVmedien.de) · [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

ESV basics



### 5.6 Ständige Kontrolle und Analyse des Systems sowie dessen Aktualisierung

Ein einmal eingeführtes Compliance-System, das dann nur noch auf dem Papier steht, wird den Anforderungen der „Guidance“ nicht genügen. Aufgabe der Unternehmensführung, meist delegiert auf den CCO oder eine Compliance-Abteilung, ist die ständige Kontrolle über die Ausführung der angeordneten Maßnahmen, das Aufspüren neuer Risiken, die Aktualisierung der Gegenmaßnahmen und die konsequente Sanktionierung von Verstößen.

### 6. Folgen der Sanktionierung durch mehrere Rechtsordnungen

Wenn wir festgestellt haben, dass oft schon recht vage Beziehungen zu einem Land ausreichen, um dem dort geltenden Rechtssystem zu unterliegen, müssen wir uns auch darüber Gedanken machen, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn eine Person oder ein Unternehmen sich nach den Rechtsordnungen mehrere Länder strafbar gemacht haben.<sup>19</sup> In Art. 103 Abs. 3 GG ist festgehalten, dass nach dem Grundsatz „ne bis in idem“ niemand für dieselbe Tat zweimal bestraft werden darf. Im internationalen Strafrecht findet sich kein entsprechender Grundsatz, der auf alle Länder dieser Welt anwendbar wäre.<sup>20</sup> Es hängt also von nationalen Regelungen ab, ob eine Doppelbestrafung ausgeschlossen ist oder doch möglich sein könnte. Eine weitere Rechtsunsicherheit, der global agierende Unternehmen ausgesetzt sind und eine weitere Gefahr für möglicherweise erhebliche Geldabflüsse durch Strafen, Ordnungsgelder oder Verfall und Gewinnabschöpfungen.

Für den europäischen Rechtsraum findet sich in Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) eine dem deutschen Recht vergleichbare Norm zur Vermeidung der Doppelbestrafung. Nach dem UK Bribery Act könnte also nicht mehr bestraft werden, wer schon in Deutschland wegen Korruption verurteilt ist. Noch nicht geklärt ist, ob der damit auch in Europa zu beachtende Grundsatz „ne bis in idem“ verhindert wird, dass in einem anderen europäischen Land nicht direkte Strafen, aber andere Straf-

sanktionen, wie z. B. ein Verfall oder die Abschöpfung von rechtswidrig erlangten Gewinnen erfolgen können.<sup>21</sup> Im Zusammenhang mit dem Korruptionsskandal des Siemens-Konzerns wurde dies von der deutschen Rechtsprechung verneint.<sup>22</sup> In der Konsequenz würde diese Rechtsprechung bedeuten, dass selbst wenn z. B. in Deutschland ein Verfall angeordnet würde, die selbe Tat dennoch in Großbritannien nochmals nach dem UK Bribery Act bestraft werden könnte. Richtig verstanden ist eine solche Doppelbestrafung derselben Straftat nicht zulässig. Die künftige Rechtsprechung weiterer Gerichte bleibt abzuwarten.

### 7. Fazit

Mit diesem britischen Antikorruptionsgesetz erhöht sich wiederum die Zahl der von global agierenden Unternehmen zu beachtenden Regelungen. Zusammen mit dem US-amerikanischen FCPA wird mit dem UK Bribery Act quasi ein internationaler Standard in der Korruptionsbekämpfung und den von Unternehmen geforderten Vermeidungsmaßnahmen etabliert.<sup>23</sup> Die Unternehmen müssen verstärkt und nachhaltig auf diese ausländischen Anforderungen eingestellt sein, nicht nur um Verstöße zu vermeiden, sondern auch, um in der Zukunft schnell und ohne großen Zeit- und Ressourcenaufwand auf Verdachts- und Ermittlungsverfahren reagieren zu können. Da Korruption nicht die einzigen Straftaten und Normverstöße sind, die ein Unternehmen heute in erhebliche Schwierigkeiten bringen können, ist es generell auch für mittelständische Unternehmen empfehlenswert, ein umfassendes Compliance-System einzuführen. Der neue UK Bribery Act mit seinen Sanktionen für die mangelnde Verhinderung von Korruptionsdelikten und umgekehrt den Straferlass für die Einführung und Aufrechterhaltung eines Compliance-Systems ist ein weiteres starkes Argument für jedes Unternehmen, jetzt aktiv zu werden. Die von dem britischen Justizministerium erlassen Richtlinien ergeben erste gute Anhaltspunkte für die Implementierung eines Compliance-Systems, da die wichtigsten Aspekte erwähnt sind. Abwarten kann jetzt zunehmend zur Existenzgefahr werden, auch und gerade für mittelständische Unternehmen. Gefängnisstrafen für Führungskräfte, hohe Geldbußen, Einziehen von illegalen Gewinnen, Aufwand durch Durchsuchungen und Rechtsverteidigung, Imageverlust bei Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und in der Öffentlichkeit lassen sich sicher nicht immer vermeiden, aber deutlich verringern. Und welcher Unternehmer, welcher Geschäftsführer oder Vorstand will nicht ruhig schlafen können, auch wenn das Unternehmen weltweit tätig ist und vielleicht auch noch in Problemländern und mit Problemprodukten.

19 Vgl. Kappel, J./Ehling, J.: Wie viel Strafe ist genug? – Deutsche Unternehmen zwischen UK Bribery Act, FCPA und StGB, in: BB 2011, S. 2115 ff.

20 Vgl. Kappel, J./Ehling, J.: Wie viel Strafe ist genug? – Deutsche Unternehmen zwischen UK Bribery Act, FCPA und StGB, in: BB 2011, S. 2117.

21 Vgl. Kappel, J./Ehling, J.: Wie viel Strafe ist genug? – Deutsche Unternehmen zwischen UK Bribery Act, FCPA und StGB, in: BB 2011, S. 2119.

22 Vgl. LG Darmstadt vom 14.05.2008 – 712 Js 5213/04.

23 Vgl. Deister, J.: Standpunkt, in: BB 2011, S. 1793.